

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Juli 2009**Datenschutz in der BAGIS und in der ARGE Job-Center Bremerhaven**

Der 31. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Verbindung mit dem 30. Jahresbericht weisen auf Verstöße gegen den Sozialdatenschutz in der BAGIS und der ARGE Job-Center Bremerhaven hin.

Der Gesetzgeber hat im Sozialgesetzbuch das Sozialgeheimnis definiert als den Anspruch der/des Einzelnen, dass die sie/ihn betreffenden Sozialdaten von den Sozialleistungsträgern nicht unbefugt erhoben, gespeichert, verarbeitet, verändert, übermittelt, gelöscht und genutzt werden. Behörden dürfen nur die Daten erheben, die zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind und sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu diesen Daten haben. Der Sozialdatenschutz sollte deshalb bei diesen Stellen als Leitungsaufgabe wahrgenommen und als Qualitätsmerkmal erkannt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Stellenwert hat die Einhaltung des Sozialdatenschutzes in der BAGIS und der ARGE Job-Center Bremerhaven für den Senat vor dem Hintergrund der Probleme im Bereich personelle Ausstattung, Bewältigung des Arbeitsvolumens, Rückstände bei der Bearbeitung der Verfahren?
2. Die BAGIS lässt Klageverfahren von externen Anwaltskanzleien abarbeiten. Sieht der Senat durch die Weitergabe von Sozialdaten an externe Anwaltskanzleien den Sozialdatenschutz verletzt? Wenn nicht, welche Rechtsgrundlage im Sozialrecht erlaubt die Weitergabe von Sozialdaten an externe Anwaltskanzleien zu diesem Zweck?

Bitte die Fragen 3 bis 11 getrennt nach BAGIS und ARGE Job-Center Bremerhaven beantworten.

3. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem 31. Jahresbericht insbesondere über Verstöße in den folgenden Fällen berichtet:
 - a) mangelnde Schwärzung von Konto- und Ausweisdaten,
 - b) Androhung von Sanktionen beim Nichtentbinden von Schweigepflichten,
 - c) unzulässige Datenerhebung bei Dritten,
 - d) unzulässige Datenübermittlung an Dritte,
 - e) unzulässige Datenspeicherung,
 - f) mangelnde Vertraulichkeit der Gespräche,
 - g) Einsatz von Sicherheitsbeauftragten in den Beratungsräumen.

Welche Kenntnisse haben der Senat und die Landesbeauftragte für den Datenschutz über Verstöße in den oben aufgeführten Fällen? Mit welchen Maßnahmen wurden diese Verstöße abgestellt bzw. ist geplant, sie abzustellen? Welche Verstöße können oder sollen nicht abgestellt werden, und warum nicht?

4. In welchem Umfang und mit welchen Anliegen wenden sich SBG-II- Antragsteller/-innen und Hilfeempfänger/-innen an die Landesbeauftragte für den Datenschutz? In welcher Weise erhalten sie dort Unterstützung?

5. Welche Kenntnis haben der Senat und die Landesbeauftragte für den Datenschutz über Ursachen, Häufigkeit und Schwere der von Beschwerdeführern/-innen vorgebrachten Datenschutzverstöße durch die BAgIS? Wie bewerten der Senat und die Landesbeauftragte für den Datenschutz Ursachen, Häufigkeit und Schwere der Datenschutzverstöße im Vergleich zu Beschwerden über andere Sozialleistungsträger? Welche Maßnahmen wurden ergriffen bzw. sollen ergriffen werden, um den Ursachen für die Häufigkeit und Schwere der Verstöße gegen den Sozialdatenschutz in der BAgIS zu begegnen?
6. Werden SGB-II-Antragsteller/-innen und Empfänger/-innen in der BAgIS und in der ARGE Job-Center regelmäßig auf ihre Datenschutzrechte hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form geschieht das? Wenn nein, warum nicht? Können für die Betroffenen Nachteile entstehen, wenn sie die Einhaltung ihrer Datenschutzrechte einfordern?
7. Auf welchen Hierarchieebenen werden Mitarbeiter/-innen der BAgIS und der ARGE Job-Center bisher in welchem zeitlichen Umfang in Datenschutzfragen geschult? Haben alle Mitarbeiter/-innen, die mit Sozialdaten arbeiten, eine Datenschutzbildung erhalten? Welcher Umfang an Schulungen im Datenschutz ist für welche Mitarbeiter/-innen der BAgIS und der ARGE Job-Center zukünftig geplant?
8. In welcher Weise wurde den Mitarbeitern/-innen der BAgIS und der ARGE Job-Center Bremerhaven der rechtssichere Umgang mit dem Datenschutz zur Kenntnis gegeben? Bewertet der Senat die getroffenen Maßnahmen als ausreichend? Welche Maßnahmen sind für die Zukunft geplant?
9. Gibt es ein Qualitätsmanagement zum Datenschutz in der BAgIS und ARGE Job-Center Bremerhaven? Wenn ja, was ist darin geregelt? Wenn nein, warum nicht?
10. Welche Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung des Datenschutzes gibt es in der BAgIS und in der ARGE Job-Center Bremerhaven? In welchem Umfang haben die bisherigen Maßnahmen zu einer Qualitätsverbesserung geführt? Hält der Senat die bisherigen Maßnahmen für ausreichend?
11. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den vom Landesbeauftragten für Datenschutz dargelegten Verstößen gegen den Sozialdatenschutz? Und mit welchen Maßnahmen beabsichtigt der Senat, Datenschutzverstöße künftig in der BAgIS und in der ARGE Job-Center Bremerhaven zu vermeiden?

Silvia Schön, Mustafa Öztürk,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 18. August 2009

1. Welchen Stellenwert hat die Einhaltung des Sozialdatenschutzes in der BAgIS und der ARGE Job-Center Bremerhaven für den Senat vor dem Hintergrund der Probleme im Bereich personelle Ausstattung, Bewältigung des Arbeitsvolumens, Rückstände bei der Bearbeitung der Verfahren?

Die Einhaltung des Sozialdatenschutzes hat für beide Träger der Grundsicherung einen hohen Stellenwert, wenngleich die unter 3. angeführten Verstöße die Notwendigkeit größerer Bemühungen deutlich machen. Einschränkungen aufgrund der personellen Ausstattung, der hohen Fluktuation des Personals, des Arbeitsvolumens und von Rückständen in der Bearbeitung von Verfahren, wie sie bei der BAgIS teilweise gegeben sind, haben in der Vergangenheit zu Problemen beim Sozialdatenschutz geführt. Ein Teil des Problems ist dabei auch der zurzeit ungeklärten Zukunft der ARGEN geschuldet.

Die Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfDI) war für die BAgIS Anlass, dafür Sorge zu tragen, die Aufgabenerledigung im Bereich „Sozialdatenschutz“ weiter zu verbessern.

2. Die BAGIS lässt Klageverfahren von externen Anwaltskanzleien abarbeiten. Sieht der Senat durch die Weitergabe von Sozialdaten an externe Anwaltskanzleien den Sozialdatenschutz verletzt? Wenn nicht, welche Rechtsgrundlage im Sozialrecht erlaubt die Weitergabe von Sozialdaten an externe Anwaltskanzleien zu diesem Zweck?

Der in der Frage unterstellte Sachverhalt besteht nicht. Die BAGIS prüft zurzeit die Möglichkeit einer Vergabe von Verfahren an eine Anwaltskanzlei. Eine Vergabe wird nicht erfolgen, soweit Datenschutzrecht dem entgegensteht. Sollte eine Vergabe erfolgen, so werden datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten.

Bitte die Fragen 3 bis 11 getrennt nach BAGIS und ARGE Job-Center Bremerhaven beantworten.

3. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem 31. Jahresbericht insbesondere über Verstöße in den folgenden Fällen berichtet:
- mangelnde Schwärzung von Konto- und Ausweisdaten,
 - Androhung von Sanktionen beim Nichtentbinden von Schweigepflichten,
 - unzulässige Datenerhebung bei Dritten,
 - unzulässige Datenübermittlung an Dritte,
 - unzulässige Datenspeicherung,
 - mangelnde Vertraulichkeit der Gespräche,
 - Einsatz von Sicherheitsbeauftragten in den Beratungsräumen.

Welche Kenntnisse haben der Senat und die Landesbeauftragte für den Datenschutz über Verstöße in den oben aufgeführten Fällen? Mit welchen Maßnahmen wurden diese Verstöße abgestellt bzw. ist geplant, sie abzustellen? Welche Verstöße können oder sollen nicht abgestellt werden, und warum nicht?

Zu a) mangelnde Schwärzung von Konto- und Ausweisdaten

- Der LfDI erhielt im Jahr 2008 wiederholt Beschwerden im Zusammenhang mit der Anforderung von Kontoauszügen der Antragsteller/-innen und Hilfeempfänger/-innen durch die BAGIS. Beklagt wurden die lückenlose Einsichtnahmen in Kontoauszüge, regelhafte Anfertigungen von Kopien der Kontoauszüge und fehlende Hinweise auf die Möglichkeit zur Schwärzung nicht erforderlicher Angaben. Die jeweiligen Geschäftsstellenleitungen der BAGIS wurden vom LfDI über diese Beschwerden informiert. Die Geschäftsstellenleitungen sicherten nach jedem Vorfall eine erneute Aufklärung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die geltenden Datenschutzregelungen zu.

Die von einigen Landesbeauftragten für den Datenschutz erarbeiteten „Gemeinsamen Hinweise für den Datenschutz zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Anforderung von Kontoauszügen bei der Beantragung von Sozialleistungen“ wurden den Geschäftsstellen der BAGIS und der ARGE Job-Center Bremerhaven (ARGE Bremerhaven) vom LfDI mit der Bitte um Beachtung übersandt.

Die BAGIS ist bei den Anforderungen zur Anfertigung von Kopien von Kontoauszügen der Bitte des LfDI nachgekommen. Das damit befasste Personal wurde informiert und um Beachtung gebeten.

- Den LfDI erreichte im Jahr 2008 eine Beschwerde, wonach eine Geschäftsstelle der BAGIS regelmäßig zum Zweck der Identitätsfeststellung Kopien von Personalausweisen angefertigt und zur Akte genommen hatte. Auf den Hinweis des LfDI, dass die Speicherung der Ausweiskopien unzulässig sei, sicherte diese Geschäftsstelle zu, künftig auf die Anfertigung von Kopien zu verzichten und stattdessen nur noch die Identifizierung durch Personalausweis in den Akten zu vermerken.

Die Geschäftsstelle hat darüber hinaus zugesichert, die bereits vorhandenen Kopien zu entfernen und zu vernichten.

Zu b) Androhung von Sanktionen beim Nichtentbinden von Schweigepflichten

Der LfDI bekam im Jahr 2008 Hinweise, wonach Antragsteller/-innen und Hilfeempfänger/-innen in einer Geschäftsstelle der BAGIS unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht zur Abgabe von Schweigepflichtentbindungserklärungen für alle behandelnden Ärztinnen und Ärzte aufgefordert wurden. Der LfDI teilte der betreffenden Geschäftsstelle mit, dass die Abgabe von Schweigepflichtentbindungserklärungen nach den gesetzlichen Regelungen freiwillig sei und nicht der Mitwirkungspflicht unterliege, wie sich auch aus einer Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit ergebe. Vonseiten der Geschäftsstellenleitung wurde daraufhin zugesichert, künftig keinen Zusammenhang zwischen der Abgabe von Schweigepflichtentbindungserklärungen und Mitwirkungspflichten herzustellen.

In dem vorliegenden Einzelfall wurde dem betroffenen Mitarbeiter das richtige Vorgehen im Gespräch erläutert. In dem Gesundheitsfragebogen, der am Ende den Vordruck zur Schweigepflichtentbindung enthält, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben freiwillig sind.

Zu c) unzulässige Datenerhebung bei Dritten

Den LfDI erreichten im Jahr 2008 Beschwerden, die sich gegen unzulässige Datenerhebungen bei Dritten richteten. In einem Fall wurde von der BAGIS zunächst eingeräumt, dass möglicherweise „Angaben zu Sucht, etc.“ bei einem Maßnahmeträger erhoben worden seien. Auf den Hinweis des LfDI, dass dies unzulässig sei, wurde von der betreffenden BAGIS-Geschäftsführung bestritten, dass entsprechende Datenerhebungen stattgefunden hätten. Daneben gab es Beschwerden darüber, dass die BAGIS in unzulässiger Weise ohne Wissen der Betroffenen Kontakt mit der swb AG aufnehme, um Einzelfragen zum Vertragsverhältnis zwischen der swb AG und den Antragstellern/-innen und Hilfeempfängern/-innen zu klären. Dieses Verfahren führte dazu, dass der swb AG die Eigenschaft als Antragsteller/-innen und Hilfeempfänger/-innen bekannt wurde. Zu diesem Problem entwickelten die BAGIS und die swb AG in Beratung mit dem LfDI ein Verfahren, wonach die BAGIS mit der swb AG grundsätzlich nur noch mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen Kontakt aufnimmt.

Zu d) unzulässige Datenübermittlung an Dritte

- Den LfDI erreichten im Jahr 2008 Beschwerden von Antragstellern/-innen und Hilfeempfängern/-innen über unzulässige Übermittlungen von Sozialdaten durch die BAGIS an Dritte. Hierbei ging es beispielsweise um Datenübermittlungen an einen geschiedenen Ehepartner und Vermieter/-innen der Betroffenen. Die betreffenden BAGIS-Geschäftsstellen erklärten gegenüber dem LfDI, dass entsprechende unzulässige Datenübermittlungen an Dritte künftig unterbleiben würden.

Zum Thema Datenübermittlungen an Dritte wurde bereits im Jahr 2005 ein ausführlicher Newsletter erstellt und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern per Mail bekannt gegeben. Er ist weiterhin für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit elektronisch abrufbar.

- Nachdem sich Antragsteller/-innen und Hilfeempfänger/-innen bei dem LfDI darüber beschwert hatten, dass BAGIS-Geschäftsstellen Sozialdaten unverschlüsselt per E-Mail versandten, erklärten die betreffenden Geschäftsstellen dem LfDI gegenüber, dass diese Praxis aufgegeben würde.

Die Agentur für Arbeit weist auf die datenschutzgerechte Nutzung der elektronischen Post in einem Handbuch hin, das im Intranet jederzeit verfügbar ist. Das Thema wird in künftige Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte mit aufgenommen.

- Der LfDI erhielt daneben mehrere Beschwerden darüber, dass eine Geschäftsstelle der BAGIS auf den Umschlägen der Briefe an Antragsteller/-innen und Hilfeempfänger/-innen große Absenderstempel verwendete. Die Betroffenen befürchteten, dass dadurch Nachbarn und Postboten von ihrer Hilfebedürftigkeit erfuhren. Diese Praxis wurde von der Geschäftsführung geändert. Große Absenderstempel werden nicht mehr verwendet.

Zu e) unzulässige Datenspeicherung

2008 erreichten den LfDI Beschwerden, wonach Daten erhoben und gespeichert wurden, die für die Aufgabenerfüllung der BAGIS nicht erforderlich sind. In einem

Fall war einem Hilfeempfänger das Arbeitsverhältnis gekündigt worden, unter anderem weil der Arbeitgeber ihn des Diebstahls verdächtigte, was der Hilfeempfänger bestritt. Die Mitteilung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund wurde von der BAGIS in der Akte des Hilfeempfängers gespeichert. Auch ein Vermerk über Vorstrafen des Hilfeempfängers, von denen dieser der BAGIS erzählt hatte, wurde gespeichert. Unter Hinweis auf diese Informationen warf die BAGIS dem Hilfeempfänger eine eingeschränkte Vermittelbarkeit vor. Nachdem der LfDI darauf hingewiesen hatte, dass diese Datenspeicherungen unzulässig waren, löschte die BAGIS die Daten.

Zu f) mangelnde Vertraulichkeit der Gespräche

Im Jahr 2008 erreichten den LfDI Beschwerden darüber, dass Beratungen in den Geschäftsstellen der BAGIS zum Teil nicht in vertraulicher Atmosphäre erfolgten. Die Betroffenen schilderten, dass sowohl bei der Anmeldung im Wartebereich als auch in der „Eingangszone“, die zum Teil als Großraumbüro ausgestaltet ist, und auch in den mit mehreren Sachbearbeitern/-innen mit Publikumsverkehr besetzten Büros andere Antragsteller/-innen und Hilfeempfänger/-innen ihre Beratungsgespräche mit sehr sensiblen Inhalten mit anhören könnten. Die Betroffenen äußerten in diesem Zusammenhang, dass sie sich scheuten, nach einer Beratung in einem Einzelbüro zu fragen. Auf Hinweise des LfDI hin teilte die BAGIS mit, dass die räumliche Situation in den Geschäftsstellen die Schaffung von vertraulichen Beratungsgesprächen nicht flächendeckend zulasse. In den Geschäftsstellen seien Schilder angebracht worden, die auf die Möglichkeit hinwiesen, auf ausdrücklichen Wunsch eine vertrauliche Beratung in einem Einzelbüro zu erhalten. In einer Geschäftsstelle wurden diese Schilder zwischenzeitlich entfernt. Die betreffende Geschäftsstelle hat der LfDI gegenüber erklärt, dass die Schilder wieder angebracht würden. Für eine andere Geschäftsstelle wurde eine Besserung der Situation nach Beendigung einer Umbauphase in Aussicht gestellt.

Die Schilder sind zwischenzeitlich wieder angebracht worden; zurzeit wird in den Geschäftsstellen geprüft, welche Maßnahmen ohne größere Umbauarbeiten zur weiteren Optimierung möglich sind.

Zu g) Einsatz von Sicherheitsbeauftragten in den Beratungsräumen

Den LfDI erreichten im Jahr 2008 Beschwerden darüber, dass in einer Geschäftsstelle der BAGIS ein Mitarbeiter eines externen Sicherheitsdienstes im Wartebereich und in der Eingangszone, in der Beratungen stattfinden, Gespräche mit Antragstellern/-innen und Hilfeempfängern/-innen anhörte und Bildschirme mit den gespeicherten Sozialdaten einsähe. In diesem von der betreffenden BAGIS-Geschäftsführung nicht bestrittenen Sachverhalt lag ein Verstoß gegen das Sozialgeheimnis, weil der Sicherheitsdienstmitarbeiter unbefugt Kenntnis von den entsprechenden Daten erhielten. Die betroffene BAGIS-Geschäftsleitung forderte den Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes auf, entsprechendes Verhalten künftig zu unterlassen. Zur Problematik des Betretens der „Eingangszone“, in der Beratungen stattfinden, durch Sicherheitspersonal hat die LfDI den Erlass von Regelungen angeregt, wonach Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes dann in die Eingangszone gerufen werden könnten, wenn es konkrete Hinweise auf eine Eskalation gebe. Nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kommt es bei der Beantwortung der Frage, ob Sicherheitspersonal bei Beratungsgesprächen anwesend sein darf, auf die Erforderlichkeit im Einzelfall an. Die BAGIS setzt den Sicherheitsdienst zu Kontrollgängen in der Eingangszone ein, weil gerade dort das gelegentliche Betreten aus Fürsorgegesichtspunkten erforderlich ist.

4. In welchem Umfang und mit welchen Anliegen wenden sich SGB-II-Antragsteller/-innen und Hilfeempfänger/-innen an die Landesbeauftragte für den Datenschutz? In welcher Weise erhalten sie dort Unterstützung?

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erhält viele Fragen und Beschwerden von SGB-II-Antragstellern/-innen und Hilfeempfänger/-innen zu datenschutzrechtlichen Fragen bei der BAGIS. Beschwerden über die ARGE Bremerhaven gehen nur höchst selten ein. Die konkrete Anzahl der gegen die BAGIS gerichteten Beschwerden wird nicht erfasst, entsprechende Anliegen erreichen die LfDI jedoch beinahe täglich. Häufig werden von den Betroffenen Verarbeitungen von Sozialdaten als unzumutbar empfunden, die nach dem Sozialgesetzbuch zulässig sind, wie z. B. Kontenabfragen oder die Einsicht in

Kontounterlagen. In anderen Fällen kommt die LfDI zu der Auffassung, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen in Betracht kommen. In vielen Fällen erfolgt dann eine Nachfrage durch die LfDI bei der BAGIS, um den Sachverhalt zu ermitteln und gegebenenfalls auf Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen hinzuweisen. Bei einem Teil der Anfragen erfolgt lediglich eine telefonische oder schriftliche Beratung der Betroffenen. Grund hierfür ist häufig, dass die betreffenden Antragsteller/-innen und Hilfeempfänger/-innen nicht wollen, dass sich die Datenschutzbeauftragte in der vorgetragenen Angelegenheit an die BAGIS wendet. Andere Betroffene möchten nach der Beratung durch die LfDI selbst mit der BAGIS über die datenschutzrelevante Situation sprechen.

5. Welche Kenntnis haben der Senat und die Landesbeauftragte für den Datenschutz über Ursachen, Häufigkeit und Schwere der von Beschwerdeführern/-innen vorgebrachten Datenschutzverstöße durch die BAGIS? Wie bewerten der Senat und die Landesbeauftragte für den Datenschutz Ursachen, Häufigkeit und Schwere der Datenschutzverstöße im Vergleich zu Beschwerden über andere Sozialleistungsträger? Welche Maßnahmen wurden ergriffen bzw. sollen ergriffen werden, um den Ursachen für die Häufigkeit und Schwere der Verstöße gegen den Sozialdatenschutz in der BAGIS zu begegnen?

Aufgrund der hohen Schutzbedürftigkeit der bei der BAGIS vorhandenen Sozialdaten bedeutet der falsche Umgang mit diesen Daten für die Betroffenen häufig ein Verstoß gegen ihr Recht auf Wahrung des Sozialgeheimnisses. Die Anzahl der bei der LfDI über die BAGIS eingehenden Beschwerden ist im Verhältnis zur Anzahl der Behördenentscheidungen höher als die Anzahl der Beschwerden über andere Sozialleistungsträger. Die näheren Umstände der der LfDI geschilderten Sachverhalte lassen darauf schließen, dass die Ursachen datenschutzrechtlicher Verstöße im Wesentlichen in den bekannten strukturellen Problemen der ARGEN liegen (hohe Personalfuktuation, Probleme der räumlichen Ausstattung). Die Erfahrungen im Umgang mit den datenschutzrechtlichen Problemen bei der BAGIS haben aber gezeigt, dass auch unter den bestehenden Rahmenbedingungen datenschutzrechtliche Verbesserungen erzielt werden können, wenn dem Datenschutz auf der Leitungsebene eine herausgehobene Bedeutung eingeräumt wird, die beratende Funktion der behördlichen Datenschutzbeauftragten stärker in Anspruch genommen wird und die Schulung in Datenschutzfragen intensiviert wird.

6. Werden SGB-II-Antragstellern/-innen und Empfängern/-innen in der BAGIS und in der ARGE Job-Center regelmäßig auf ihre Datenschutzrechte hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form geschieht das? Wenn nein, warum nicht? Können für die Betroffenen Nachteile entstehen, wenn sie die Einhaltung ihrer Datenschutzrechte einfordern?

In beiden Grundsicherungsstellen stellt sich der Sachverhalt identisch dar, die gewünschte getrennte Beantwortung ergäbe keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Alle Neukundinnen und -kunden werden auf ihre Datenschutzrechte hingewiesen. Sie erhalten das Merkblatt „SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)“ mit Informationen zum Datenschutzrecht. Darüber hinaus gibt es weitere Merkblätter der Agentur für Arbeit zum Thema Datenschutz, die auch im Internet veröffentlicht sind (www.arbeitsagentur.de). Betroffenen entstehen keine Nachteile, wenn sie die Einhaltung ihrer Datenschutzrechte einfordern.

7. Auf welchen Hierarchieebenen werden Mitarbeiter/-innen der BAGIS und der ARGE Job-Center bisher in welchem zeitlichen Umfang in Datenschutzfragen geschult? Haben alle Mitarbeiter/-innen, die mit Sozialdaten arbeiten, eine Datenschutzbildung erhalten? Welcher Umfang an Schulungen im Datenschutz ist für welche Mitarbeiter/-innen der BAGIS und der ARGE Job-Center zukünftig geplant?

In der ARGE Job-Center Bremerhaven werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig auf Basis einschlägiger Schulungsunterlagen datenschutzrechtlich geschult. Der Umfang für neu eingestelltes Personal beträgt ca. zwei Stunden. Zudem werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mal jährlich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hingewiesen. Diese Praxis hat sich nach Ansicht der Geschäftsführung bewährt und soll beibehalten werden. In

der BAGIS wird ebenfalls auf allen Hierarchieebenen geschult. So sind alle Teamleitungen (ca. 40 Personen) speziell geschult worden, eine Nachschulung wird zurzeit geplant.

Daneben ist Datenschutzrecht auf Grundlage des Verwaltungsrechts von SGB I und SGB X in der Vergangenheit auch in den Einführungsfortbildungen geschult worden. Im Herbst 2008 ist in Kooperation mit der LfDI die Arbeit an der Weiterentwicklung des Qualifizierungskonzepts zum Datenschutz aufgenommen worden. Im Rahmen der vom Senat beschlossenen Personalentwicklungsmaßnahme (Aufstiegslehrgang) wird u. a. das Thema Datenschutz unterrichtet und ist mit fünf Stunden im Curriculum verankert.

8. In welcher Weise wurde den Mitarbeitern/-innen der BAGIS und der ARGE Job-Center Bremerhaven der rechtssichere Umgang mit dem Datenschutz zur Kenntnis gegeben? Bewertet der Senat die getroffenen Maßnahmen als ausreichend? Welche Maßnahmen sind für die Zukunft geplant?

Zu den Fortbildungsmaßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Für die ARGE Job-Center Bremerhaven und die BAGIS gelten die gleichen Aussagen. Über die in Frage 7 beschriebenen Maßnahmen hinaus werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig sowie bei Bedarf durch Weisungen, Newsletter, E-Mails, Informationsbriefe und die umfangreichen Datenschutzbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit informiert. Die Unterlagen sind im Intranet elektronisch verfügbar.

Der Senat bewertet die bereits getroffenen und angekündigten Maßnahmen zunächst als ausreichend. Weitere Maßnahmen für die Zukunft ergeben sich gegebenenfalls aus der in der Antwort zur Frage 7 angegebenen Kooperation des LfDI mit der BAGIS zur Weiterentwicklung eines Qualifizierungskonzepts zum Datenschutz.

9. Gibt es ein Qualitätsmanagement zum Datenschutz in der BAGIS und ARGE Job-Center Bremerhaven? Wenn ja, was ist darin geregelt? Wenn nein, warum nicht?

Ein standardisiertes Qualitätsmanagement zum Datenschutz im Sinne einer zentralen und alle ARGEn umfassenden Lösung existiert nicht. In beiden ARGEn ist es Aufgabe der Vorgesetzten, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Dies geschieht u. a. durch Hospitationen und Mitarbeiter/-innengespräche. Zudem werden im Rahmen des Internen Kontrollsystems regelmäßig Akten auf rechtliche Fehler in der Bearbeitung hin überprüft. Dies betrifft auch Datenschutzfragen.

10. Welche Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung des Datenschutzes gibt es in der BAGIS und in der ARGE Job-Center Bremerhaven? In welchem Umfang haben die bisherigen Maßnahmen zu einer Qualitätsverbesserung geführt? Hält der Senat die bisherigen Maßnahmen für ausreichend?

Die ARGE Job-Center Bremerhaven hält die bisher ergriffenen Maßnahmen für ausreichend. Verstöße hat es nach Auskunft der Geschäftsführung nur in Einzelfällen gegeben. Von daher sieht die ARGE Job-Center Bremerhaven derzeit keine Notwendigkeit, weitere ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes vorzunehmen. Auch die Geschäftsführung der BAGIS räumt dem Datenschutz einen hohen Stellenwert in der täglichen Arbeit ein. Im Fall von festgestellten Verstößen werden Mitarbeiter/-innen korrigiert und dazu angehalten, dies im Rahmen ihrer Arbeit künftig zu berücksichtigen.

Die BAGIS arbeitet kontinuierlich an der Behebung von Fehlern und der datenschutzrechtlichen Verbesserung von Verfahren.

So ist im Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Energieversorger und der LfDI ein Verfahren der Kooperation entwickelt worden, durch das der Datenschutz auch in dringenden Notfällen gewährleistet wird.

Das Verfahren bei schriftlichen Auskunftsersuchen von Behörden, z. B. der Polizei und des Stadtamtes, ist gemeinsam mit der LfDI und der jeweiligen Behörde überarbeitet worden.

In Zusammenarbeit mit der LfDI wird zurzeit auch geprüft, wie die Vertraulichkeit von Kundengesprächen unter den gegebenen Umständen verbessert wer-

den kann, auch wenn die räumlichen Verhältnisse nicht immer Einzelbüros im Kundenkontakt ermöglichen. In allen Geschäftsstellen ist jedoch bei Bedarf eine vertrauliche Beratung in einem Einzelbüro möglich.

Letzteres gilt auch für die ARGE Job-Center Bremerhaven.

Die vorstehend aufgeführten Beispiele dokumentieren die Anstrengungen der BAGIS zur Überwindung bestehender Schwachstellen im Datenschutz. Der Senat hält die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der BAGIS und der ARGE Job-Center Bremerhaven für angemessen. Ob sie letztlich ausreichend sein werden, wird sich in der Umsetzung vor Ort erweisen müssen. Der Senat weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Beachtung des Datenschutzes einem kontinuierlichen Verbesserungs- und Anpassungsprozess unterliegt.

11. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den vom Landesbeauftragten für Datenschutz dargelegten Verstößen gegen den Sozialdatenschutz? Und mit welchen Maßnahmen beabsichtigt der Senat Datenschutzverstöße künftig in der BAGIS und in der ARGE Job-Center-Bremerhaven zu vermeiden?

Der Senat kommt in der Beurteilung der Ausführungen des 31. Jahresberichtes und den dort benannten datenschutzrechtlichen Hinweisen und Defiziten zu der Einschätzung, dass es sich in der Regel nicht um systematische Verstöße, sondern um Einzelfälle handelt.

Der in der Einleitung dieser Kleinen Anfrage postulierte Anspruch, dass der Datenschutz als Leitungsaufgabe zu verstehen sei, wird in den beiden ARGEN des Landes bereits eingelöst. So wird die Funktion des Beauftragten für den Datenschutz in Bremerhaven unmittelbar vom Geschäftsführer wahrgenommen, bei der BAGIS ist diese Funktion bei der Geschäftsführung angesiedelt. Dies zeigt, dass dem Datenschutz eine hohe Priorität eingeräumt wird.

Der Senat wird weiterhin in seiner auf die Stadt Bremen bezogenen kommunalen Trägerschaft sowie in seiner Aufsichtsfunktion gegenüber beiden Grundsicherungsträgern gemäß § 44 b Absatz 3 SGB II darauf hinwirken, dass den Belangen des Sozialdatenschutzes ausreichend Rechnung getragen wird.